

Stellungnahme des CSU Arbeitskreis Energiewende (AKE) zu technologieübergreifenden Ausschreibungen

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Eckpunktepapier des BMWi zu gemeinsamen Ausschreibungen (gemA) für Windenergieanlagen und Solaranlagen (§39i EEG 2017)

Die beihilferechtliche Genehmigung der EU Kommission (s. EU Leitlinie UEBLL) sieht vor, dass Deutschland in den Jahren 2018 bis 2020 in einem Pilotvorhaben Windenergieanlagen und Solaranlagen (>750 kW und 400 MW p.a.) gemeinsam ausschreiben muss, um in dieser dreijährigen Pilotphase die Funktionsweise und Wirkung von „technologieübergreifenden Ausschreibungen“ zu erproben. Das BMWi schreibt selbst in der Einleitung seines Eckpunktepapiers, dass es nach wie vor technologiespezifische Ausschreibungen für nicht vorzugswürdig hält.

Der CSU AKE schließt sich der Meinung des BMWi an und lehnt technologieübergreifende Ausschreibungen ab.

Begründung:

Technologieübergreifende Ausschreibungen verfolgen auf den ersten Blick das nachvollziehbare Ziel, der kostengünstigsten Erzeugungsform zum Durchbruch zu verhelfen. Bei genauerer Betrachtung bringen technologieübergreifende Ausschreibungen jedoch vielfältige Risiken mit sich. Zwar würden sich die negativen Effekte bei einem geringen Ausschreibungsvolumen noch in Grenzen halten. Für den Fall, dass, wie von der Europäischen Kommission gewünscht, technologieübergreifenden Ausschreibungen zum Standard bei Ausschreibungen würden, wären die absehbaren systemischen Kosten und weitere Nachteile zu Lasten des Energieversorgungssystems und der Stromkunden erheblich.

Folgende Risiken sieht der AKE grundsätzlich bei technologieübergreifenden Ausschreibungen:

1. Volkswirtschaftliches Risiko

Wenn nur die reinen Kosten von Einzeltechnologien optimiert werden und sich in Folge diese eine Einzeltechnologie durchsetzt, ohne die Gesamtsystemkostenentwicklung einzubeziehen, wäre dies volkswirtschaftlich vermutlich kontraproduktiv. Technologieübergreifenden Ausschreibungen bergen jedoch genau dieses Risiko. Daneben muss festgestellt werden, dass Wind- und Solarenergie auf unterschiedlich lange Lernkurven und Weltmarktentwicklungen zurückblicken. Ein fairer Kostenvergleich ist deshalb nicht gegeben.

2. Akzeptanzrisiko

Sollte sich eine flächendeckende Erzeugungstechnologie durchsetzen, die die volkswirtschaftlichen Kosten erhöht sowie negative Akzeptanzeffekte, z.B. im Landschaftsbild, verstärkt, gefährdet das die erfolgreiche Weiterentwicklung der Energiewende.

3. Monokulturrisiko

Wenn sich primär oder sogar vollständig eine Technologie durchsetzen sollte, dann hätte dies systemische Nachteile. Es gäbe im Vergleich zu einem Technologiemix eine stärkere Konzentration der Erzeugung auf bestimmte Stunden. Angenommen die Windenergie würde sich durchsetzen, dann gäbe es immer eine besonders hohe Erzeugung zu Starkwindzeiten. Sollte es die Solarenergie sein, wäre die Erzeugung zu Mittagszeiten an klaren Tagen im Sommer besonders hoch. Umgekehrt gäbe es jeweils Erzeugungstäler zu Flautezeiten oder in der Nacht. Gerade die Ergänzung von Wind- und Solarenergie darf nicht geschmälert, sondern muss erhalten und gesteigert werden. Bei der Photovoltaik ist zu befürchten, dass auf Grund der Flächenrestriktion und der Obergrenze von 10 MW wahrscheinlich keine Anlagen zum Zug kommen.

4. Risiken für die Wirtschaft

Eine Technologiefixierung hätte industrie- und wirtschaftspolitische Nachteile, da eine Konzentration auf eine Technologie zu Lasten der anderen geht und bei den negativ betroffenen Branchen erhebliche ökonomische Einbußen und Arbeitsplatzverluste zur Folge hätte. Darüber hinaus wäre eine breite Technologiekompetenz Deutschlands gefährdet. Exportpotenziale von Technologien für den Weltmarkt würden unnötig minimiert und eingeschränkt.

5. Klumpenrisiko

Ohne das Referenzertragsmodell bei Wind an Land oder vergleichbare Regelungen besteht das Risiko, dass sich Standorte weitgehend auf besonders windhöffige Regionen konzentrieren, was dann aber wieder nicht von der Netzinfrastruktur abgebildet sein dürfte. Dies führt entweder zu zusätzlichen Abregelungskosten und/oder zu einem erhöhten Netzausbaubedarf. Wenn die Energiewende aber zusätzliche Standorte erforderlich macht, die weniger windhöffig sind, werden sich die Gebote auch der guten und sehr guten Standorte an den zu erwartenden Zuschlagswerten für die mittleren Standorte ausrichten. Dann entstehen Mitnahmeeffekte und somit systemische Zusatzkosten, die vom Stromkunden zu tragen wären. Das Referenzertragsmodell ist ein wichtiger Mechanismus im EEG, um auch im Binnenland Windparks zu refinanzieren, ohne dass es an Küstenstandorten zu Mitnahmeeffekten kommt. Das Referenzertragsmodell hat nicht nur die Funktion hohe Renditen zu begrenzen, sondern auch die regionale Verteilung beim Ausbau von Wind an Land zu ermöglichen. Dies ist durch differenzierte Höchstwerte, wie im Eckpunktepapier des BMWi beschrieben, nicht möglich.

Aus den genannten Gründen steht der CSU AKE technologieübergreifenden Ausschreibungen ablehnend gegenüber. Dennoch stellt sich die Frage, wie sich der Schaden begrenzen lässt, falls dieses Ausschreibungsdesign auf Druck der Europäischen Kommission nicht abgewendet und eingeführt werden müsste. Aus Sicht des AKE wären folgende Kriterien dann von besonderer Wichtigkeit:

1. Es muss verhindert werden, dass sich eine Monokultur herausbildet:

Folglich müssen systemische Aspekte in das Ausschreibungsverfahren einfließen (z.B. Anbindungsnahe zu Netzen, Integration von Speichern in Stromerzeugungsanlagen, Flexibilisierung). Insbesondere muss vermieden werden, dass nur eine Technologie zum Zug kommt.

2. Die Entwicklung von Klumpeneffekten muss verhindert werden:

Folglich muss gewährleistet werden, dass sich der Zubau nicht auf wenige Regionen konzentriert.

3. Es dürfen keine Zusatzkosten durch Mitnahmeeffekte entstehen:

Folglich sollte das Referenzertragsmodell bei Wind an Land weiterhin Anwendung finden oder ein Alternativmodell Mitnahmeeffekte verhindern.

4. Der Wettbewerb zwischen den Erneuerbaren Energien muss fair sein:

Es darf zu keiner Benachteiligung einer Technologie gegenüber einer anderen kommen. Flächen- oder Größenbeschränkungen würden den Wettbewerb massiv verzerren und sollten daher bei „technologieoffenen Ausschreibungen“ nicht vorgenommen werden. Ein verzerrter Wettbewerb würde auch die ökonomische Grundidee der technologieoffenen Ausschreibungen ad absurdum führen.

Abschließend spricht sich der AKE grundsätzlich gegen eine stärkere Regelung des nationalen Energierechts durch die EU aus. Auf EU-Ebene sollten weiterhin verbindliche Emissions- und Klimaziele vorgegeben werden. Wie diese Ziele von den Nationalstaaten erreicht werden, muss in der Kompetenz der Staaten liegen. Wir fordern deshalb die Bundesregierung auf, sich für das Subsidiaritätsprinzip im Energiesektor einzusetzen. Eine weitergehende Einmischung der Europäischen Institutionen in die Gesetzgebungshoheit der Mitgliedsländer lehnen wir ab. Die EU Institutionen sollten

**sich mehr auf gesamteuropäische, koordinierende Kernfunktionen und einen hinder-
nisfreien Waren- und Dienstleistungsaustausch (auch Stromaustausch) konzentrie-
ren. Für die Akzeptanz, Funktionsweise und für eine gute Zukunft der EU muss
künftig der europäische Dirigismus auf ein Minimalmaß beschränkt werden. In der
Energiepolitik sollten Zielvorgaben für die verbindliche Erreichung der Klimaziele im
Vordergrund stehen.**

München, den 28. April 2017